-

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	3
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	13.05.1998

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	22.09.2000

3. Instanz

Datum	25.09.2001

Auf die Revision der KlÃ¤gerin wird das Urteil des Landessozialgerichts Baden-WÃ¼rttemberg vom 22. September 2000 geÃ¤ndert. Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts Stuttgart vom 13. Mai 1998 wird zurÃ¼ckgewiesen. Die Beklagte hat der KlÃ¤gerin die auÃ□ergerichtlichen Kosten in allen RechtszÃ¼gen zu erstatten.

GrÃ¼nde:

I

Es ist streitig, ob die KlÃ¤gerin die beruflichen Voraussetzungen fÃ¼r eine Zulassung als Sprachtherapeutin nach Â§ 124 Abs 2 Satz 1 Nr 1 und 2 Sozialgesetzbuch FÃ¼nftes Buch (SGB V) erfÃ¼llt.

Die 1954 geborene KlÃ¤gerin studierte bis 1982 Germanistik (mit dem Schwerpunkt Linguistik) und Anglistik. Das anschlieÃ□ende Studienreferendariat schloÃ□ sie mit dem 2. Staatsexamen ab. Danach absolvierte sie ein Zweitstudium im Fach Neuro- und Patholinguistik, das 1994 mit der Promotion endete. Vom Bundesverband Klinische Linguistik eV (BKL) erhielt sie mit Zertifikat vom 5. April 1995 bescheinigt,

daÃ sie nach Bestehen der AbschluÃprÃ¼fung am 9. MÃ¤rz 1995 die vom Verband festgesetzten Kriterien zur FÃ¼hrung der Berufsbezeichnung "Klinische Linguistin (BKL)" erfÃ¼lle. Seit November 1995 ist die KlÃ¤gerin vollschichtig als Klinische Linguistin in einer Neurologischen Klinik beschÃ¤ftigt. Zu ihren Aufgaben gehÃ¶rt die diagnostische und therapeutische Versorgung von Patienten mit neurologisch bedingten Sprach-, Sprech- und SchluckstÃ¶rungen.

Im Juli 1996 beantragte die KlÃ¤gerin ihre Zulassung als selbstÃ¤ndige "Klinische Linguistin" in Stuttgart. Die Beklagte lehnte den Antrag ab (Bescheid vom 26. August 1996, Widerspruchsbescheid vom 14. Februar 1997): Die Ausbildung als Klinische Linguistin genÃ¼ge nicht den Anforderungen, die an eine Zulassung zur Abgabe von Sprachtherapie geknÃ¼pft seien, weil hier â anders als bei der LogopÃ¤die â der Ausbildungsschwerpunkt im theoretisch-wissenschaftlichen und nicht im therapeutisch-praktischen Bereich liege. AuÃerdem umfasse die Klinische Linguistik mit ihrer BeschrÃ¤nkung auf neurologisch bedingte Fehlfunktionen nur einen Teilbereich der Sprachtherapie.

Mit der Klage hat die KlÃ¤gerin geltend gemacht, sie sei nach ihrer Hochschulausbildung und der anschlieÃenden berufspraktischen Ausbildung berechtigt und befÃ¤higt, sprachtherapeutische Dienstleistungen in weitem Umfang zu erbringen. Im Bereich der Aphasien und Dysarthrien sei die theoretische und die praktische Ausbildung der Klinischen Linguisten sogar intensiver als die der LogopÃ¤den.

Das Sozialgericht (SG) hat die Klage auf Verurteilung zur "Zulassung der KlÃ¤gerin als Klinische Linguistin (BKL)/Sprachtherapeutin" wegen der noch nicht vorhandenen PraxisrÃ¤ume und Praxisausstattung (Â§ 124 Abs 2 Satz 1 Nr 3 SGB V) abgewiesen, zugleich aber die angefochtenen Bescheide geÃ¤ndert und festgestellt, "daÃ die KlÃ¤gerin die Voraussetzungen fÃ¼r eine Zulassung als Klinische Linguistin (BKL)/Sprachtherapeutin nach Â§ 124 Abs 2 Satz 1 Nr 1 und 2 SGB V erfÃ¼llt" (Urteil vom 13. Mai 1998). Das Landessozialgericht (LSG) hat auf die Berufung der Beklagten das erstinstanzliche Urteil geÃ¤ndert und die Klage insgesamt abgewiesen (Urteil vom 22. September 2000): Die Zulassung nach Â§ 124 SGB V im Bereich Sprachtherapie erfordere eine Ausbildung und Berufspraxis in der gesamten Breite sprachtherapeutischer Leistungen. MaÃgeblich sei das Berufsbild des LogopÃ¤den. Die KlÃ¤gerin verfÃ¼ge zwar auf dem Gebiet der neurologisch bedingten Sprach- und SprechstÃ¶rungen Ã¼ber die erforderlichen theoretischen und praktischen Kenntnisse. Damit werde jedoch nur ein Teilbereich der mit der Sprachtherapie zu behandelnden Fehlfunktionen erfaÃt.

Mit der Revision macht die KlÃ¤gerin eine Verletzung des Â§ 124 SGB V geltend. Sie meint, eine volle Vergleichbarkeit mit dem TÃ¤tigkeitsbild des LogopÃ¤den kÃ¶nne nicht gefordert werden. FÃ¼r den groÃen Bereich der neurologisch bedingten Sprach- und SprechstÃ¶rungen verfÃ¼ge sie Ã¼ber die erforderlichen theoretischen und praktischen Kenntnisse. Dies reiche fÃ¼r die ErfÃ¼llung der Zulassungsvoraussetzungen des Â§ 124 Abs 2 Satz 1 Nr 1 und 2 SGB V aus.

Die KlÃ¤gerin beantragt,

das Urteil des LSG Baden-WÃ¼rttemberg vom 22. September 2000 zu Ã¤ndern und die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des SG Stuttgart vom 13. Mai 1998 zurÃ¼ckzuweisen.

Die Beklagte beantragt,
die Revision zurÃ¼ckzuweisen.

Sie verteidigt das angefochtene Urteil.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mÃ¼ndliche Verhandlung nach den Â§Â§ 165, 153 Abs 1, 124 Abs 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) einverstanden erklÃ¤rt.

II

Die Revision der KlÃ¤gerin ist begrÃ¼ndet. Das erstinstanzliche Urteil war wiederherzustellen.

1) Nachdem die KlÃ¤gerin die vom SG allein wegen der noch fehlenden PraxisrÃ¤ume und Praxisausstattung (Â§ 124 Abs 2 Satz 1 Nr 3 SGB V) ausgesprochene teilweise Abweisung ihrer auf "Verurteilung zur Zulassung" als Sprachtherapeutin gerichteten Klage nicht angefochten hat, ist Streitgegenstand allein die â□□ vom SG bejahte und vom LSG verneinte â□□ Feststellung, daÃ□ sie die beruflichen Voraussetzungen des Â§ 124 Abs 2 Satz 1 Nr 1 und 2 SGB V erfÃ¼llt. Die auf diese Feststellung gerichtete Klage ist nach Â§ 55 Abs 1 Nr 1 SGG zulÃ¤ssig. Auf Feststellung einzelner Elemente eines RechtsverhÃ¤ltnisses gerichtete Klagen sind zwar im allgemeinen unzulÃ¤ssig (BSGE 4, 184 und 37, 245, 247 = SozR 2600 Â§ 2 Nr 1; Meyer-Ladewig, SGG, 6. Aufl 1998, Â§ 55 RdNr 9, 9a). Eine Elementenfeststellungsklage ist jedoch ausnahmsweise zulÃ¤ssig, wenn sicher anzunehmen ist, daÃ□ durch sie der Streit der Beteiligten insgesamt bereinigt wird (BSGE 31, 235, 240 = SozR Nr 14 zu Â§ 141 SGG und 43, 134, 137 = SozR 4100 Â§ 34 Nr 6; Meyer-Ladewig, aaO RdNr 9a). Das ist hier der Fall. Die Beteiligten streiten nur darÃ¼ber, ob die KlÃ¤gerin als Klinische Linguistin von ihrer Ausbildung und berufspraktischen TÃ¤tigkeit her Ã¼berhaupt zur Abgabe sprachtherapeutischer Leistungen zugelassen werden kann (Â§ 124 Abs 2 Satz 1 Nr 1 und 2 SGB V). Die sonstigen Zulassungsvoraussetzungen (Â§ 124 Abs 2 Satz 1 Nr 3 und 4 SGB V) sind nicht im Streit. Es steht auch nicht zu erwarten, daÃ□ es zu einem Streit Ã¼ber die rÃ¤umliche und ausstattungsmÃ¤Ã□ige Eignung der â□□ noch anzumietenden und einzurichtenden â□□ Praxis in Stuttgart kommen kÃ¶nnte.

2) Die Klage ist auch begrÃ¼ndet. Heilmittel in Form sprachtherapeutischer Dienstleistungen dÃ¼rfen an Versicherte nur von zugelassenen Leistungserbringern abgegeben werden (Â§ 124 Abs 1 und 5 SGB V). Zuzulassen ist nach Â§ 124 Abs 2 Satz 1 SGB V, wer

1. die fÃ¼r die Leistungserbringung erforderliche Ausbildung sowie eine entsprechende zur FÃ¼hrung der Berufsbezeichnung berechtigende Erlaubnis besitzt,

2. eine berufspraktische Erfahrungszeit von mindestens zwei Jahren nachweist, die innerhalb von zehn Jahren vor Beantragung der Zulassung in unselbstÃ¤ndiger TÃ¤tigkeit und in geeigneten Einrichtungen abgeleistet worden sein muÃ,

3. Ã¼ber eine Praxisausstattung verfÃ¼gt, die eine zweckmÃ¤Ãige und wirtschaftliche Leistungserbringung gewÃ¤hrleistet, und

4. die fÃ¼r die Versorgung der Versicherten geltenden Vereinbarungen anerkennt.

Die KlÃ¤gerin erfÃ¼llt die im Rahmen der Feststellungsklage allein streitigen Voraussetzungen fÃ¼r eine Zulassung als Klinische Linguistin (BKL)/Sprachtherapeutin nach Â§ 124 Abs 2 Satz 1 Nr 1 und 2 SGB V.

Zu dem in Â§ 124 Abs 1 SGB V generalisierend bezeichneten Bereich der "Sprachtherapie" gehÃ¶ren aus medizinisch-fachlicher Sicht die Stimmtherapie, die Sprechtherapie und die eigentliche Sprachtherapie. Die Stimmtherapie dient der Wiederherstellung, Besserung und Erhaltung der stimmlichen KommunikationsfÃ¤higkeit und des Schluckaktes sowie der Vermittlung von Kompensationsmechanismen (zB Bildung einer Ersatzstimme, Ãben des Gebrauchs elektronischer Sprechhilfen). Die Sprechtherapie ist auf die Wiederherstellung, Besserung und den Erhalt der koordinierten motorischen und sensorischen Sprechleistung sowie des Schluckvorganges gerichtet. MaÃnahmen der Sprachtherapie dienen der Wiederherstellung, Besserung und dem Erhalt der sprachlichen und kommunikativen FÃ¤higkeiten (vgl Ziffer 18 der Richtlinien Ã¼ber die Verordnung von Heilmitteln in der vertragsÃ¤rztlichen Versorgung (Heilmittel-Richtlinien/HMR) vom 16. Oktober 2000/6. Februar 2001, BAnz Nr 118a vom 29. Juni 2001).

Die vom LSG bestÃ¤tigte Auffassung der Beklagten, daÃ ein Leistungsanbieter nur dann zur Abgabe sprachtherapeutischer Leistungen zugelassen werden kann, wenn er von seiner Ausbildung und Berufspraxis her die gesamte Breite der Sprachtherapie iS des Â§ 124 Abs 1 SGB V, also die Stimmtherapie, die Sprechtherapie und die eigentliche Sprachtherapie, abdeckt und dabei sÃ¤mtliche Arten von Fehlfunktionen, also organische, psychische und neurologische StÃ¶rungen gleichermaÃen behandeln kann, ist unzutreffend. Die umfassenden TÃ¤tigkeitsfelder der LogopÃ¤den und staatlich anerkannten Sprachtherapeuten mÃ¶gen zwar Leitbild der Zulassungsregelung des Â§ 124 SGB V gewesen sein. Eine BeschrÃ¤nkung hierauf findet sich aber weder in dieser Vorschrift noch in den Gesetzesmaterialien (BR-Drucks 200/88 S 204 zu Â§ 133 E). Eine solche BeschrÃ¤nkung wÃ¤re auch verfassungsrechtlich bedenklich. Â§ 124 SGB V stellt eine die BerufsausÃ¼bung regelnde Bestimmung dar, die am Grundrecht der Berufsfreiheit nach Art 12 Abs 1 Grundgesetz (GG) zu messen ist (BSG SozR 3-2500 Â§ 124 Nr 5). Nach MaÃgabe des Grundsatzes der VerhÃ¤ltnismÃ¤Ãigkeit wÃ¤re eine solche BeschrÃ¤nkung nur dann mit Art 12 Abs 1 GG vereinbar, wenn der Eingriff in die BerufsausÃ¼bungsfreiheit auf sachgerechten, vernÃ¼nftigen ErwÃ¤gungen des Gemeinwohls beruht und der BerufstÃ¤tige nicht Ã¼bermÃ¤Ãig und unzumutbar belastet wÃ¼rde (vgl BVerfGE 7, 377, 405 f; 32, 1, 34; 65, 116, 125; 70, 1, 28 = SozR 2200 Â§ 376d Nr 1; BVerfGE 77, 308, 332; 78, 155, 162; 81,

156, 189 = SozR 3-4100 Â§ 128 Nr 1; BVerfGE 83, 1, 19; 85, 248, 259; BSG SozR 3-2500 Â§ 124 Nr 5). Die Zulassungsregelung des Â§ 124 SGB V dient der Sicherung des Versorgungsauftrags der Krankenkassen auf Erhalt bzw Wiederherstellung der Gesundheit der Versicherten (Â§ 1 SGB V). Den AusschluÃ aller Heilmittelerbringer, die von ihrer Ausbildung oder ihrer Berufspraxis her nicht â wie die LogopÃ¤den â die gesamte Bandbreite der Sprachtherapie abdecken, sondern nur einen erheblichen, inhaltlich abgrenzbaren Teilbereich der Sprachtherapie anbieten kÃ¶nnen (oder wollen), kann dieser Grund des Gemeinwohls nicht rechtfertigen; es ist nicht erkennbar, daÃ die Versorgung der Versicherten durch einen nur auf einen Teilbereich spezialisierten Sprachtherapeuten gefÃ¤hrdet werden kÃ¶nnte. Soweit Spezialkenntnisse erforderlich sind, dÃ¼rfte im Gegenteil eine Verbesserung der Versorgung eintreten.

Die restriktive Gesetzesauslegung der Beklagten wird auch durch das positive Recht unterhalb der Verfassung nicht gedeckt. Weder Â§ 124 SGB V noch die HMR enthalten eine Regelung, daÃ die Zulassung als "Sprachtherapeut" nur dann erteilt werden darf, wenn der Interessent Ã¼ber eine Ausbildung und eine berufspraktische Erfahrungszeit in der gesamten Bandbreite der Sprachtherapie verfÃ¼gt, wie es bei LogopÃ¤den der Fall ist (vgl Gesetz Ã¼ber den Beruf des LogopÃ¤den vom 7. Mai 1980, BGBl I S 529, und die Ausbildungs- und PrÃ¼fungsordnung fÃ¼r LogopÃ¤den (LogAPro) vom 1. Oktober 1980, BGBl I S 1892, idF der Verordnung vom 6. Dezember 1994, BGBl I S 3770). Auch nach den Gemeinsamen Rahmenempfehlungen der SpitzenverbÃ¤nde der Krankenkassen zur einheitlichen Anwendung der Zulassungsbedingungen nach Â§ 124 Abs 2 SGB V vom 26. August 1996 reicht es aus, wenn die Ausbildung und Berufspraxis nur einen Teilbereich der Sprachtherapie erfaÃt. Dort heiÃt es zB (Teil IV Ziff 1.1.6), daÃ SprachheilpÃ¤dagogen sowie Diplomlehrer, Diplomvorschulerzieher und Diplomerzieher fÃ¼r SprachgeschÃ¤digte und SprachgestÃ¶rte unter bestimmten Bedingungen zur Abgabe sprachtherapeutischer Leistungen "bei SprachentwicklungsstÃ¶rungen, Stottern und Poltern bei Kindern", also einem abgrenzbaren Teilbereich der Sprachtherapie, zugelassen werden kÃ¶nnen. Ferner heiÃt es dort, die Zulassung zur Behandlung weiterer StÃ¶rungsbilder kÃ¶nne AngehÃ¶rigen dieser Berufsgruppen im Einzelfall erteilt werden, wenn sie detailliert die nach der Anlage der Rahmenempfehlungen erforderlichen theoretischen Kenntnisse und praktischen Erfahrungen nachweisen. Auch diese Regelung setzt zutreffend um, daÃ Â§ 124 SGB V die BeschrÃ¤nkung der Zulassung auf einzelne abgrenzbare Felder der Sprachtherapie nicht ausschlieÃt.

Die Klinische Linguistik bietet ebenfalls einen solchen abgrenzbaren Teilbereich der Sprachtherapie an, nÃ¤mlich die Behandlung neurologisch bedingter Sprach- und SprechstÃ¶rungen. Das Berufsbild der Klinischen Linguistik umfaÃt im Bereich der Diagnostik die Diagnose von zentralorganisch bedingten Sprach-, Sprech- und StimmstÃ¶rungen (Aphasien, Sprechapraxien, Dysarthrophonien) und SprachentwicklungsstÃ¶rungen bzw -verzÃ¶gerungen mit differentialdiagnostischer Abgrenzung gegenÃ¼ber assoziierten StÃ¶rungsbildern (bei entsprechender Zusatzqualifikation kÃ¶nnen auch weitere StÃ¶rungsbilder diagnostiziert werden), die Ermittlung des Schweregrades des jeweiligen Syndroms sowie die Beurteilung der BehandlungsbedÃ¼rftigkeit und die gutachterliche TÃ¤tigkeit zB fÃ¼r

gesetzliche und private LeistungstrÃ¤ger. Im Bereich der Therapie umfaÃt es die Behandlung von zentralorganisch bedingten Sprach-, Sprech- und StimmstÃ¶rungen (Aphasien, Sprechapraxien, Dysarthrophonien) und SprachentwicklungsstÃ¶rungen bzw -verzÃ¶gerungen (die Behandlung weiterer StÃ¶rungsfelder bei entsprechender Zusatzqualifikation), die Erstellung von Therapieprogrammen und -materialien, die Evaluation von TherapieverlÃ¤ufen, die AngehÃ¶rigenberatung und die Supervision. Im Bereich von Forschung und Lehre geht es um die Entwicklung und Evaluation von Diagnoseverfahren (zB von Aphasietests), die Entwicklung linguistisch und phonetisch fundierter Therapiekonzepte und -verfahren, die neurolinguistische, phonetische und psycholinguistische Grundlagenforschung im Rahmen interdisziplinÃ¤rer Projekte, die Fortbildung von Praktikanten und von anderen Berufsgruppen sowie um die Lehre an UniversitÃ¤ten, LogopÃ¤dieschulen, Krankenpflegeschulen, Weiterbildungsakademien usw. (vgl Beschluss des Bundesverbandes Klinische Linguistik eV (BKL) von 1991, verÃ¶ffentlicht in der InformationsbroschÃ¼re des BKL "Berufsbild Klinische Linguistik").

DaÃ es sich â anders als zB bei den LogopÃ¤den â nicht um ein gesetzlich geregeltes Berufsbild handelt, ist im vorliegenden Zusammenhang unerheblich. Â§ 124 SGB V enthÃ¤lt keine hierauf begrenzte Zulassungsregelung. Die Vorschrift verlangt fÃ¼r die Zulassung lediglich den Nachweis "der fÃ¼r die Leistungserbringung erforderlichen Ausbildung" sowie den Besitz "einer entsprechenden zur FÃ¼hrung der Berufsbezeichnung berechtigenden Erlaubnis". Soweit gesetzliche Regelungen zu den Ausbildungsanforderungen Ã¼ber einen bestimmten Beruf und zur FÃ¼hrung der Berufsbezeichnung bestehen (wie zB bei den LogopÃ¤den), mÃ¼ssen die Leistungsanbieter allerdings diese gesetzlichen Voraussetzungen auch fÃ¼r die Kassenzulassung erfÃ¼llen. Leistungsanbieter mit einer Hochschulausbildung mÃ¼ssen hingegen, soweit ihr Beruf nicht gesetzlich geregelt ist, nur nachweisen, daÃ sie die Voraussetzungen der einschlÃ¤gigen kultusministeriell genehmigten Studien- und PrÃ¼fungsordnung erfÃ¼llen. Ein solches Hochschulstudium der Klinischen Linguistik kann die KlÃ¤gerin zwar nicht vorweisen. Erst in jÃ¼ngster Zeit bieten einzelne UniversitÃ¤ten in der Bundesrepublik Deutschland ein Hochschulstudium im Fach Klinische Linguistik an, dessen Studien- und PrÃ¼fungsordnungen von den jeweils zustÃ¤ndigen Kultusministerien der LÃ¤nder genehmigt sind. Â§ 124 SGB V sieht die Zulassung von Leistungsanbietern mit gesetzlich oder hochschulrechtlich geregelter Ausbildung und Berufsbezeichnung indessen nur als Regelfall an, schlieÃt damit aber die Zulassung von Leistungsanbietern ohne geregelten Ausbildungsgang nicht aus, wenn die Ausbildung und die bisherige Berufspraxis so wie hier fachlich qualifiziert sind, was von den Beteiligten nicht bezweifelt wird. Auch die Gemeinsamen Rahmenempfehlungen der SpitzenverbÃ¤nde nehmen Klinische Linguisten nicht von vornherein von der Zulassung als Sprachtherapeuten aus (vgl Teil IV Ziff 1.2.1). Dort sind nur "Sprachwissenschaftler = Linguisten" und "Sprachwissenschaftler mit einer Spezialisierung Stimm- und Sprachtherapie", also Linguisten ohne Spezialisierung auf die Neuro- und Patholinguistik und ohne Weiterbildung im Bereich der Klinischen Linguistik, von der Zulassung ausgeschlossen.

Die KlÃ¤gerin besitzt auch eine zur FÃ¼hrung der Berufsbezeichnung "Klinische

Linguistin" berechtigende Erlaubnis. Der KlÃ¤gerin wurde vom Bundesverband Klinische Linguistik eV (BKL) mit Zertifikat vom 5. April 1995 bescheinigt, daÃ sie nach Bestehen der AbschluÃprÃ¼fung am 9. MÃ¤rz 1995 die vom Verband festgesetzten Kriterien zur FÃ¼hrung der Berufsbezeichnung "Klinische Linguistin (BKL)" erfÃ¼llt. Da es nicht um eine gesetzlich geregelte Berufsbezeichnung geht, reicht hier der Nachweis einer fachlichen Qualifikation durch einen Berufsverband fÃ¼r Klinische Linguistik aus. Dieses nicht amtliche Zertifikat stellt eine zur FÃ¼hrung der Berufsbezeichnung berechtigende Erlaubnis iS des Â§ 124 Abs 2 Satz 1 Nr 1 SGB V dar. Es belegt die Absolvierung der geforderten Ausbildung. Die Vergabe dieses Zertifikats ist an bestimmte Kriterien geknÃ¼pft, die gewÃ¤hrleisten, daÃ diejenigen, die die erforderliche Ausbildung durchlaufen haben, zur DurchfÃ¼hrung der dort aufgefÃ¼hrten Bereiche der Sprachtherapie geeignet sind. Nach den Bestimmungen des BKL ist Voraussetzung fÃ¼r das FÃ¼hren der genannten Berufsbezeichnung ein abgeschlossenes Hochschulstudium im Hauptfach Linguistik, Phonetik, Kommunikationswissenschaften oder einer Philologie mit Schwerpunkt Linguistik sowie den Schwerpunkten Neuro- und Psycholinguistik, ein dreimonatiges Vorpraktikum wÃ¤hrend des Studiums und das Absolvieren eines Postgraduiertenpraktikums Ã¼ber die Dauer eines Jahres.

Die Beklagte darf demgemÃ¤Ã Klinische Linguisten, die Ã¼ber eine Ausbildung verfÃ¼gen, wie sie die KlÃ¤gerin aufzuweisen hat, nicht von der Zulassung zur Abgabe von Leistungen der Sprachtherapie ausschlieÃen; sie ist jedoch berechtigt und verpflichtet, die Zulassung auf die speziellen TÃ¤tigkeitsgebiete Klinischer Linguisten zu beschrÃ¤nken, um die Versorgung der Versicherten nicht zu gefÃ¤hrden und die Transparenz der Leistungserbringung zu gewÃ¤hrleisten.

Die KlÃ¤gerin verfÃ¼gt auch Ã¼ber die nach Â§ 124 Abs 2 Satz 1 Nr 2 SGB V erforderliche berufspraktische Erfahrungszeit von mindestens zwei Jahren innerhalb von zehn Jahren vor der Beantragung der Zulassung. Nach der Auskunft der Neurologischen Klinik B. ist die KlÃ¤gerin seit dem 15. November 1995 ununterbrochen vollschichtig als Sprachtherapeutin (Klinische Linguistin) im Bereich der diagnostischen und therapeutischen Versorgung von Patienten mit neurologisch bedingten Sprach-, Sprech- und SchluckstÃ¶rungen tÃ¤tig. Damit verfÃ¼gte die KlÃ¤gerin zwar vor der Antragstellung im Juli 1996 nur Ã¼ber eine einschlÃ¤gige Berufspraxis von weniger als einem Jahr. Dies ist aber nicht entscheidend. Weil das SG die Verpflichtungsklage auf Erteilung der Zulassung rechtskrÃ¤ftig abgewiesen hat, bedarf es nunmehr eines neuen Zulassungsantrags der KlÃ¤gerin. Die berufspraktische Erfahrungszeit vor diesem neuen Antrag betrÃ¤gt mehr als zwei Jahre.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

Erstellt am: 26.08.2003

Zuletzt verändert am: 20.12.2024